Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

53 (31.12.1835)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

n:0 53.

ben 31. Dezember 1835.

Dieses Blatt wird um ben namlichen Preis wie bisher furs Jahr 1836 fortgesest, namlich fur die hiesigen herren Abnehmer jahrlich zu 1 fl. 40 fr. und fur die auswärtigen herren Abnehmer zu 1 fl. 52 fr. jahrlich abgegeben. Erstere belieben ihre An und Abbestellungen um die Mitte des Monats Dezember bei dem Unterzeichneten, Lestere bei den nachstliegenden resp. Postamtern gefälligst zu machen oder machen zu lassen; die lobl. Posterpedition Durlach hat die Hauptspedition bievon übernommen.

Befanntmachungen.

Reg. Nro. 24834. Die Bestimmung des Kaminfegerlohns für Rauchjänge und Rauchlocher betr.

Das Großb. hochpreigliche Ministerium bes Innern hat unterm 23. Dirober b. J. Mro. 9243. verpronet:

Die Bestimmung des Actifels &. der Raminfegerei-Drdnung, welcher die Reinigungsgebahr für eine Hurte oder sog. Rauchloch auf 2 tr. festebt, has
be niemals dahin ausgelegt werden dursen, daß
diese Gebühr neben dem für das Ramin bestimmten Fegerlohn von solchen Hurten, Raminbusen, Raminschoßen bezogen werden durse, welche nur den Bordos des Rumins bilden, denn diese Rauchlöcher segen durse die jragliche Gebühr von 2 fr. nicht nur in dem, in der Minisperial Bersügung vom 26. Februar 1835 Kro. 2220. (Anzeigeblatt Kro. 26.) bezeichneten Kalle, das beist, nicht nur da bezogen werden, wo derartige Rauchlöcher die Stelle der eigentlichen Ramine vertreten, und letztere gar nicht vorhanden sind, sondern auch von solchen Borkaminen, Hurten und Rauchgängen, welche den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes in dem nämlichen Stockwerte besindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leiten.

Die Groft. Ober- und Begirfsamter haben bienach die Raminfeger ihres Begirfs zu verständigen und anguweisen und über den genauen Bollgug gu

Maitait ben 17. November 1835. Großh. Regierung des MittelRheinkreifes. Frhr. v. Radt.

vdt. Stengel.

D.A. Nro. 23123. Borstehende Berfügung ift zu publiciren und zu vollziehen. Durlach den 29. Dezember 4835. Großherzogliches OberAmt. D. A. Mro. 23136. Zweites Beirathen betr.

Der L.M.G. 228. fagt:

"bie Frau tann erft gehn Monate nach Auf-"lofung ber vorherigen Che eine neue ichließen. L.D. 3. 228. a.:

"Im Uebertretungsfalle verfällt sie in eine Stras, fe von 15 bis 50 Gulben, und wenn in dieser "Zeit ein Rind, wenn gleich nach geschlossener, "dweiter Ebe zur Welt fommt, kann dieses seis, me Rechte auf die Baterschaft aus der voris, gen She noch geltend machen, und ber zweis, te Mann, ber von der voreiligen Schließung "nichts wußte, auf Bernichtung des zweiten "Ebe antragen, der Kronenwald aber nur auf "bie Strafe.

Trop dieser deutlichen Bestimmungen kommen sehr häusig Antrage von Pfarramtern und Gemeinderathen ein, auf Gestattung zweiter Heirathen ebe die gesesliche Zwischenzeit vorüber ist. Man findet sich baber um so mehr veranlaßt, auf jene gesesliche Bestimmung ausmerksam zu machen, als solche gewiß auf sehr weisen, physischen, moralischen und eis vilrechtlichen Grinden beruht.

Durlach ben 29. Dez. 1835. Großbergogliches Oberamt.

D.A. Mro. 23007. Das Berfahren gegen Bers schwender insbesondere bei Mundtodterklas rungen betreffend.

Die Erfahrung, daß hausig von den Ortspolizeibehorden entweder Untrage auf Mundtodterklarungen
einkommen, ehe noch irgend ein anderes Besterungsmittel angewendet wurde, oder aber zu spat, namlich erst dann, wenn das Bermögen ganzlich
bergeudet, und die Familien verarmt sind, — veranlast und, den Burgermeisteramtern und Geneinberäthen folgende Belehrung zu dem Ende zu ertheilen, damit die unwillkommene Maabregel einer Mundtodterklarung nicht voreilig gegen Staatsburger eingeleitet, auf der anderen Seite aber wirklidem Leichtsinn und Berschwendung in Zeiten begegnet werbe, ebe bie Ramilien ganglich verarmt bem Staate ober den Gemeinden gur Laft fallen.

Die hieraber bestehenden gefeglichen Boridriften enthalt

ber L.R.G. 513 - 515.

bas Regierungsblatt vom Jahre 1808 Rr. 19. - 1809 Mr. 52. _ - 1811 Nr. 35.

woraus fich folgende Bestimmungen ergeben:

I. Bum Uebelhaufer, Berfcwender, erflatt bas Gefen benjenigen, ber in feinen Lebensa berhaltniffen fich einem gefenwidrigen Ausbruche fis ner Leidenschaften fo weit hingiebt, daß diejer ju einem Sange erwachst, ber feine Bermogensumfande und feine Familie ju Grunde ju richten droht. Dabin gehoren Magiggang und Tragbeit, Gewohnheit des Trunfes, Spieis - und Wirtgen iussigens, fortgefester Sang jum unguchtigen Leben, leichtfer-tiges Proceffen u. f. w. 11. Der Untrag auf obrigfeitliche Erklarung des

Uebelhaufens ober ber Berichwendung bat gu gefchehen von ben Burgermeifteramtern , Gemeinberathen und Baifengerichten, welche dafur verants wortlich find, daß bieß bei Zeiten erfolgt d. h. ebe die einzuleitenden polizeilichen Maabregein teis nen Erfolg mehr haben tonnen (Regierungsblatte bom Jahre 1809 Geite 501).

III. Das Berfahren ift polizeilich, d. h. es wird von Umtewegen die beffallfige Unterfudung eingeleitet, und das Erfenntniß gefaut.

Die polizeilich einzuleitenden Befferungsmittel besteben in Ermahnungen, Arreftstragen und Mundtodterflarungen ; diefe enthalten zweierlei Gras

be, namlich a) Mundtodterflarung im erften Grabe, ober Salb. entmandigung, wodurch der Mundtodtertlarte bas Recht verliert, "ohne feinen gu bestellen-"ben Beiftand Bergleiche abguschliegen, Dar-"leben aufzunehmen, ablosliche Capitalien gu "erheben oder Empfangsicheine darüber ju ge-"ben, und Gater ju beraufern und gu ber-,pfanben;

b) Mundtodterflarung im zweiten Grabe, woburch der Mundtodterflarte den Minderjahrigen gang gleichgestellt, und unfahig wird, lette Billends berordnungen gu errichten und bas Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zc. berliert.

Den erften Grad der Mundtobterflarung erfennen Die Memter, ben zweiten Die Großherzoglichen Regierungen auf amtliche Untersuchung und Rachweis fung , daß die Mundtodterflarung im erften Grabe vergeblich angewendet worden fepe. Bubrt auch bieje Mundtodterflarung eine Befferung nicht berbei, fo wird alsdann Arbeitshausftrafe ertannt (Regies rungeblatt vom Jahre 1826 Rr. 17.)

. Die erfannte Mundtobterflarung fann burch bie Behorden, welche fie ausgesprochen, nur dann wieder aufgehoben werden, wenn Befferung binlang-

lich erprobt ift.

Gammtliche Burgermeifteramter werben biernach ihre Umtshandlungen bemeffen.

Durlach den 23. Deg. 1835.

Großherzogliches DberUmt.

Albrecht Braner und D.M. Mro. 22650 et 34. beffen ledige Tochter Catharina Brauer, fo wie Friedrich Rlein und feine Chefrau Margaretha geb. Brauer von Weingarten mit ihren brei Rindern, baben, um MuswanderungsErlaubnig nach Rord Amerifa nachgefucht.

Es wird baber Tagfahrt gur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 14. Januar 1856

Vormittags 8 Uhr auf hiefiger Umtetanglei anberaumt, und alle biejenigen, welche aus mas immer fur einem Grunde an die Muswanderungsluftigen eine Forderung gu machen haben, aufgefordert, folde an diefer Lagfahrt um fo gemiffer angumelben und gu begranben, als fonft die Musfolgung des Bermogens gestattet, und ihnen von bier aus nicht weiter zu ihren Forberungen berholfen merden fann.

Durlach ben 17. Dezember 1835. Großherzogliches DberUmt.

Bur Sandhabung ber polizeilichen Dronung wirs hiemit befannt gemacht, bag alle Sauseigenthumer mit bem Gintreten der Polizeiftunde bei Strafe von 30 fr. ihre Sausthore und Thuren gefchloffen bas ben muffen.

Buglei b werden biejenigen welche noch feine Softhore haben, aufgefordert, innerhalb 14 Tagen bie Ginfahrt in ihre Saufer und Sofe bei einer

Strafe von ft. 5 - ju ichliegen. Durlach ben 28. Dezember 1835. Burgermeifter Uint. BepBer.

Sollingen. (Bollander Giden - wie auch Baue und Rusholaflose : Berfteigerung.) Um 11. Janus ar 1836, morgens 9 Uhr, lagt Die Gemeinde Gollingen aus ihrem Gemeindsmalde

67 Stamme gu Boben liegende Gichen, Stamm.

weiß öffentlich verfteigern. Die Bufammenfunft ift am Steigerungstag beim Rathhaus babier, von wo aus man die Steigerungs. liebhaber in ben Bald geleiden wird.

Gollingen ben 28. Dezember 1835. Burgermeifter Beif.

vdt. Gimibt.

Mro. 2740. Mus ber Berlaffenschaft ber Beinrich Lowas Cheleute von bier, werden Montag ben 11. Januar 1836 Rachmittags 2 Uhr auf biefigem Rathhaus offentlich verfteigert:

1 Brtl. 20 Ruth. Uder auf bem Lerchenberg, neben Schuhmacher Egeter und Steinhauer. meifter Schweiger.

2 Brtl. 25 Ruth. Beinberg im Dechantsberg. neben Johannes Sanne und einem Beg,

wogu bie Liebhaber hiermit eingeladen werden. Durlach ben 26. Dezember 1835. BurgermeifterUmt.

Diepper.

Mro. 2692. Montag, ben 25. Januar 1836, Rabmittags 2 Uhr, wird der Schreinermeifter Friedrich Bachfelbers Bittwe babier, im 3mangsmege offentlich auf hiefigem Rathhaus verfteigert werben :

1 Brtl. Afer im Rillisfeld, neben Ernft Mehr. 2 Brtl. Garten im Brud, neben Schneibermcis

fter Groner. 1 Bril. Beinberg im Rappeneier, neben Mam

Pfeiffer bon Mue. 1 Bril. Ader auf den naben Saufen, neben Ernft Mehr,

wogu die Liebhaber mit bem Bemerten eingelaben werden, daß ber endgaltige Bufchlag erfolgt, wenn ber Ochabungspreis erlost wird.

Durlach ben 14. Deg. 1835. Burgermeister Umt. Bepger.

vdt. Tefenbedh.

Privat : Nachrichten.

Lithographie

Wahl und Berggot

Mue bei Durlach

empfichlt fich gu Uebernahme aller Gegenftanbe biefes Faches ergebenft, verfpricht jede Beftellung icon und billig gu liefern, und bittet um geneigten Bufpruch.

Ball: Ungeige. Bis nachstemmenben 1 ten Januar, als ben Reujahrs Tag-Abend, ift in bem Gafthof gur Karle: burg babier ein gefchloffener Burger : Ball, woju höflichst einladet Durlach ben 21. Dezember 1835.

Reidarbt.

In ber Geippelichen Apothete babier ift Cho-Vanille 1 fl. 12 fr. bas Pfund in vorzuglicher Qualitat ju haben.

Bei Schreinermeifter Altfelir in ber Spitalftrage, ift ein Logis gu vermiethen, welches auf ben 23ten April bezogen werben fann.

In bem Saufe Dr. 76. in ber Berrenftraße Bonnen taglich Solgtoblen, Megweiß, als wie Fichten Theer, Zentner: und Plundweiß abgege: ben merben.

Bei Buchdrucker Duns in Durlach, find wie ber angekommen und zu haben: Kalender für das Jahr 1836.

Kirchenbuch : Musjuge.

Deg.: Copulirt b. 27. Seinrich Adam Reng, Burger und Maurermeister, Sobn von Adam Reng, Burger u. Beinggartner und Bilbelmine Caroline Saug, Tocheter von Friedrich Saug, Burger u. Schuhmaschermeister in Carlsrube.

Geboren Garl Friedrich - Vater: Ehristian Jonathan Amain, Burger und Webermeister. Wilhelm Carl Conrad - Bater: Carl Friedrich Dez.: b. 19.

b. 24.

Gulger, Burger und Maurer. Andreas - Bater: Chriftoph Seinrich Loffel, Burger und Maurer.

Deg. : Gestorben Abam Bilbelm Bagner, Burger und Schnei. D. 24. bermeister, ein Chemann. Alt: 28 Jahre, & Monate, 15 Tage.

Evangelien im Rirchenjabre 1836: Reujahrefest: 1 Pfalm 90. Gott ift ewig ; ber

Mensch vergänglich. 2ter Sonntag nach Christitag. Matth. 2, 13-28. Flucht nach Aegopten.

美国共享的 Brunnenhold und Brunnenftart.

(M å b r d e n.) Fortsegung zu Mr. 30. "Ja," sagte bas Mutterlein, "ich wollt' es wohl

"wagen , aber jubor mußt Ihr mir erlauben, bag "ich Gure Thiere mit Ginem Rathlein fchlage, fonft "mocht' mich eins von ihnen beigen."

Da ward Brunnenhold ungeduldig, und fagte: "Bas! meine Thiere brauchen nicht geschlagen gu "werden! sie thun dir nichts, ses dich nur ber." "Ach ja, herr!" sprach das Mitterlein. "Last "nich nur einen Streich jedwedem geben. 3ch "tann mich fonft nicht fegen; ich furchte mich gu "Tobe. Las mich nur jedes mit ber Ruthe fanft ,berühren." Und indem fie bas fprach, trat fie naber bingu, und jog ein bunnes Rathlein aus ihrem weiten Mantel, und fprach zu Brunnenhold: "Geht, das fann ja nicht weh thun. Ich will Eu. "re Thiere auch nur damit berühren. Erbarmet "Euch boch mein! 3ch tann mich fouft nicht fegen, "und verfriere dann in diefer falten Racht. Schud, ,ichud, foud! wie friert mich's!" Da erbarmte fich Brunnenhold ihrer, und bachte,

er masse ihrer Schwachheit nachsehen, weil sie sonst erfrieren möchte. Denn ihm dantte selbst die Nacht sehr fahl, und sprach zu ihr: "Run thöricht altes "Weib! so rahr' sie an mit deiner Ruthe. Doch "hute dich, das sag' ich dir, — du darfit sie nur "anrahren. Thust du einem web, so iag ich dich "babon , und wenn du auch erfrieren mußt."

,216 nein!" antwortete bie Alte gang erfreut: "Du follft es feben , ich rubre fie nur an." "als fie bas gefagt, gieng fie um Brunnenholb und "feine Thiere herum, und berührte die Thiere mit ibrem Rathlein, und murmelte etliche Worte dabei. Alber als fie fo jedes berührt hatte, berührte fie auch Brunnenhoid. Da fant er mit feinen Thieren gufammen, und wurden alle, jebes ein glatter, vier-

edichter Stein.

Da aber Brunnenhold am andern Abend nicht nach Saufe fam, ward feine Gemablin Belgrita febr traurig. Und da er am britten und vierten Abend noch nicht fam, fo fandte fie Boten aus nach allen Forften, in alle Bebege bes Reiches, ihn gu fuchen. 2118 aber Die Boten nach zwei Zagen wieber tamen, und ihn nicht funden hatten, da fandte fie abermals Boten aus, im gangen Lande umber. Aber fie famen nach drei Monaten wieber, und hatten ihn alle nicht funben.

Da beweinte fie ihren theuern Gemahl fur tobt, und legte Trauerffeiber an, und trauerte um ihn in ihrem Bergen, und vergog viele Thranen um ibn, und gab alle hoffnung auf, ihn je wieder gu feben. Denn fie glaubte, feine Thiere mochten ibn felbit gerriffen haben, oder er mochte in einem einfamen bichten Balbe vom Felfen gefturat fenn, und hulflos

feinen Beift aufgegeben haben. Aber fie ließ fort und fort noch nach ihm fuchen; benn fie hoffte, boch feine Gebeine noch zu finden, um ihnen ein ehrlich Begrabniß geben gu tonnen.

Und der alte Ronig trauerte mit ihr um feinen Enbam, als um einen geftorbenen Cohn.

Brunnenstart war aber die Strafe rechts gezogen, als er von feinem Bruder Brunnenhold fich ichieb am Rreuzwege. Und er war weit umbergezogen im Lande; und jog weiter, und weiter burch fremde Lander, und ward allem Bolfe mohl-thatig, durch bas er jog. Denn wo er hinfam, reinigte er bas Land von Drachen und Lindmarmeru, an die fich gubor niemand getrauet, daß ber Sirte hinfort rubig fein Bieb gur Beibe fabrte, und ber Landmann forglos fein Land beffellte. Aber nirgendwo hatte er Dant angenommen bon ben Ronigen und Farften, beren Reichen er mohlthatig war, und wiewohl im mander Ronig feine Tochter gur Gemablin und fein Land gum Erbe geben wollte, so hatte er's boch nicht angenommen. Denn er sprach: "Ich werde Brunnenstart ge"nannt, darum, daß ich starter bin, als die üb"rigen Ranner alle. So muß ich benn auch über"all heisen allem Bolfe, wo die andern Menschen "nicht gu bolfen vermogen."

Und fo jog er umber funf Jahre. Da lebten alle Bolfer fern und nah in guter Rube; benn alle Ungeheuer hatte er icon vertilgt allenthalben. Da bacht' er eines Tages bei ihm felbft mit Berbruß baran, bag er nun nirgend mehr Urbeit fanbe, mobin er tomme, und befchloß, jest boch einmal nadjufeben an jenem Odeibeweg, ba er bon Brunnenholb gegangen mar, ob die Mefferlein noch in bem Ctamme ber Giche fiedten, und ob fein Bruder noch am Leben fen, und ob es ibm wohl-

Und bes andern Tages machte er fich auf von bannen, weit jurud, von wannen er getommen war; und fam wieder an den Scheibeweg, da er fich geschieden hatte von feinem Bruder. 218 er aber bon ferne fam, fab er icon boch meben ben

Bipfel ber alten Giche.

Doch es überlief ihn falt, als er fie betrachtete. Denn bas Laub ber einen Geite bes Baumes mar nicht mehr frischgrun, wie ehemale, fondern fchien geiblich, ale wollt' es erfterben. Und ale er nun mit bangem herzen hintrat, und feines Bruders Mefferlein auszog aus bem Stanme, ba traten ihm Thranen in die Augen, und fait fiel's ihm auf & Berg, und warm lief's ibm wieder bom Bergen, benn bas Meffer war roftig über und aber.

(Die Bortfetung folgt.)

ff. 24

12

15 fl.

Frucht : Preife bom 23. Deg. 1835 in Durlach. Mittelpreis:

A CONTRACT OF THE PARTY OF THE			
Das Malter	25 - 25	fi.	fr.
Waizen		7	20
Reuer Rernen	1	7	50
Allter Kernen	(-	30
Reu Rorn	1.	5	15
Allt Rorn		-	-
Gerfie		4	45
Belfchforn		6	-
haber		-2	56
Aufgestellt mar : Richts.			
Eingeführt: 198 Malter.			
Bertauft: 498 Malter.	7	4	17
Meugufgestellt bleibt: Dichts.			
Brod : Lage.		101	dec
Gin Bed gu 2 fr. foll wiegen -	. Pf. 14	20	th.
Weißbrod zu 6	- 14	10	-
Schwarzbrod ju 10 fr. foll -	- 11	-	-
Bleifd . Zat	e.		
Ochsenfleisch 9 fr. per Pfu	no.		-
Schmalfleifch 7 fr. ,, ,,		3	-
Ralbfielich 8 fr. ,, ,,			
Sammelfleifch 8 fr. ,, ,,			
Schweinefleuch 9 fr. " "			
- 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0			
Das Pfund Rinofdmals toftet .	10 06	24	fr.
- Chweineschmals	SINES A	24	-
- Butter	A Par	23	-
Lichter, gezogene bas Pfund .	· Company	24	-
- gegoffene		22	
Caile		2.75	-

Drud und Berlag ber &. D. Dups'iden Buchbruderen.

Ddifenunschlitt, robes Der Centner Beu . Sundert Bund Strob

Das Des Solg, hartes, fostet .